

Heinrichs von Parma, der italienische Kanzler Pilgrim. Allerdings wird dieser schon in der vom 15. April 1016 datierten Urkunde für das Kloster Schuttern in der Ortenau als *Recognoscent* genannt¹; dieselbe ist aber nur die Erneuerung und Erweiterung eines noch ungedruckten, zu Bamberg im April 1016 dem Kloster gegebenen, von dem deutschen Kanzler Gunther recognoscirten Diploms Heinrichs II. Da nun in St. 1665 nicht nur die Recognition mit dem D. für Lure übereinstimmt, sondern dies auch für Theile des Contextes benutzt ist, so kann jenes D., wie immer das darin gegebene, in der ungedruckten Urkunde fehlende Tagesdatum zu erklären sein mag, jedenfalls erst zu gleicher Zeit mit dem D. für Lure vollendet worden sein. Beide sind von Pilgrim in Vertretung Eberhards, des italienischen Erzkanzlers und Bischofs von Bamberg, recognoscirt. Man hat dies in dem Diplom für das burgundische Kloster damit erklärt, dass die Urkunden für burgundische Empfänger, solange keine eigene Kanzleiabtheilung für sie bestand, willkürlich bald in der deutschen, bald in der italienischen Kanzlei ausgestellt worden seien²; dann würde die Recognition der italienischen Kanzlei in die Urkunde für Schuttern nur durch ein Versehen des Schreibers übernommen worden sein. Allein wäre schon dies auffallend, weil auch die durch St. 1665 erneuerte ungedruckte Urkunde für Schuttern, welche für einen Theil des Textes herangezogen ist, mit der Recognition des deutschen Kanzlers damals zur Hand war, so ist doch andererseits auch keineswegs die Voraussetzung erwiesen, dass im 11. Jahrhundert Diplome für Burgund von der italienischen Kanzlei in Deutschland hergestellt worden sind, da die beiden einzigen in Frage kommenden, vom italienischen Kanzler recognoscirten Urkunden Konrads II.³ für Peterlingen und den Erzbischof von Vienne in Italien gegeben worden und deshalb nicht beweiskräftig sind. Die Frage muss daher aufgeworfen werden, ob nicht etwa in den beiden gleichzeitig vollendeten Urkunden für Lure und Schuttern besondere Umstände die Recognition durch den italienischen Kanzler veranlasst haben. Die Abwesenheit des deutschen Kanzlers würde einen hinreichenden Grund dafür bieten, denn wenn es auch nicht an Beispielen aus

1) St. 1665, jedoch nur in dem Drucke bei Würdtwein, *Nova subsidia* VI, 173 n. 82. Ueber die Entstehungsverhältnisse dieses D. wird im Zusammenhang mit den andern Urkunden für Schuttern zu handeln sein.

2) Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* I, 322. 340. 3) St. 1941. 2107.